

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 06.03.2018 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 21:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,
Bögelein, Georg,
Bräutigam, Lutz, Dr.,
Dubois, Ulrike,
Emrich, Jutta,
Großkopf, Konrad,
Großkopf, Matthias,
Haag, Horst,
Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Heilmann, Alexander,
Kerschbaum, Gerhard,
Koch, Kurt,
Koch, Thomas,
Marr, Herbert,
Rosiwal-Meißner, Monika,
Verstynen, Peter,
Wagner, Gerhard,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Mosch, Karin,

von der Verwaltung

Krauß, Tanja

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bauerreis, Fred,
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.

Erkrankung
Erkrankung

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Im Anschluss daran stellt der 1. Bgm. Nagel die Nichtöffentlichkeit her, um über die Aufnahme eines dringlichen Antrags in die nichtöffentliche Tagesordnung von Bündnis 90 Die Grünen –Grüne Gemeinderäte in Hemhofen- gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung entscheiden zu lassen. Nachdem sich der allen Gemeinderäten vorliegende Antrag auf eine Personalangelegenheit bezieht, ist über seine Aufnahme im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung zu entscheiden. Für die Aufnahme in die nichtöffentliche Tagesordnung stimmten 17 Gemeinderäte; 2 Gemeinderäte stimmten dagegen. Damit ist der Tagesordnungspunkt in die nichtöffentliche Tagesordnung aufzunehmen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die so geänderte Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 06.02.2018 wurde ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

a) Allgemeine Informationen

-/-

b) Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass in der Sitzung des Gemeinderats am 20.02.2018 beschlossen wurde, nach dem Ende der Mietverhältnisse zum 31.03.2018 bzw. 15.05.2018 über die vier Wohnungen in der Jahnstraße 3 mit dem Landratsamt aus wirtschaftlichen Gründen keine Anschlussvermietung der Wohnungen mehr vorzunehmen. Der Gemeinderat wird sich zu gegebener Zeit mit der weiteren Nutzung der Immobilie befassen.
- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass in der Sitzung des Gemeinderats am 20.02.2018 der Auftrag für die Implementierung eines Informationssicherheitskonzeptes in der Gemeindeverwaltung an die Fa. Living Data vergeben wurde.
- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass der Auftrag für die Errichtung einer Winkelstützmauer am Lärmschutzwall Am Zobelstein mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.02.2018 an die Fa. Lösel vergeben wurde.

zu 3 Auftragsvergabe für die Klärschlammverwertung auf der KA Zeckern

Sachverhalt:

Der Vertrag mit der Fa. Kirchner aus Burgwindheim, die in den letzten Jahren für die Entsorgung des anfallenden Klärschlammes auf der Kläranlage Zeckern verantwortlich zeichnete, wurde aufgrund der Änderungen der Klärschlamm- und Düngemittelverordnung zum 31.12.2017 gekündigt. Ein Ausbringen von Klärschlamm im Landbau (wie z. B. Rekultivierung) wird durch die genannten Änderungen nahezu ausgeschlossen. Aufgrund dieser Konsultation war der vorhandene Vertrag mit der Fa. Kirchner nicht mehr durchführbar.

Deshalb wurden in einer Freihändigen Vergabe nach VOL insgesamt 13 leistungsfähige Bieter zu der o. g. Ausschreibung eingeladen. Zum Submissionstermin wurde der Gemeinde Hemhofen lediglich 1 Angebot zur Öffnung vorgelegt. Fünf weitere Entsorgungsfachfirmen haben uns mitgeteilt, dass keine freien Kapazitäten mehr für die Annahme von Klärschlamm zur Verfügung stehen.

Nach rechnerischer Auswertung stellt sich dabei folgendes Bild dar:

Bieter:	Angebotssumme brutto:	
1. Fa. Karei, Hersbruck	6.545,00 €	abzgl. 2 % Skonto

Aufgrund der erwähnten Änderungen in der Klärschlamm- und Düngemittelverordnung stehen als Entsorgungswege fast nur noch die thermische Behandlung bzw. energetische Verwertung zur Verfügung. Nach Rücksprache mit dem IB Miller dürften sich in naher Zukunft die Möglichkeiten der Entsorgungswege speziell für kleinere Kläranlagen noch verschärfen und damit den Entsorgungspreis in die Höhe treiben.

Nach Auswertung des einzigen Angebotes ist festzustellen, dass sich der EP für die Entsorgung des Klärschlammes auf der KA Zeckern bei einem TS-Gehalt von rd. 80 % von 94,01 €/t brutto auf 130,90 €/t brutto erhöht hat. Es ist aufgrund der geschilderten Umstände auch bei einer erneuten späteren Ausschreibung kein anderes Ergebnis zu erwarten.

Es wird deshalb aus Sicht der Verwaltung vorgeschlagen, den Zuschlag für die Entsorgung des Klärschlammes auf der KA Zeckern an die Firma Karei für zunächst ein Jahr zu vergeben.

Da die Fa. Karei auf der KA Zeckern technisch nicht in der Lage ist, den Klärschlamm mit geeignetem Gerät in bereitstehende Mulden aufzuladen, fallen für das Beladen durch die Fa. Schickert zusätzlich rd. 180 € für zwei bis drei Entsorgungszyklen pro Jahr an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag für die Entsorgung des Klärschlammes auf der Kläranlage Zeckern wird an die Fa. Karei aus Hersbruck zu einem Angebotspreis von brutto 6.414,10 € einschl. 2 % Skonto vergeben.
3. Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, endet aber spätestens zum 29.02.2020 ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
4. Entsprechende Haushaltsmittel wurden bei der HHSt. 0.7000.5151 bereitgestellt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 4 Auftragsvergaben von Architektenleistungen für die Neuordnung der Grundschule Hemhofen entsprechend der Vergabeverordnung oberhalb des Schwellenwertes (VgV-Verfahren)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hemhofen hat sich in seiner Sitzung am 07.11.2017 mit der Neuordnung und Energetischen Sanierung der Grundschule Hemhofen befasst. Dabei wurde dem Gremium u. a. auch mitgeteilt, dass die Lph. 2-4 bereits im Jahre 2015 an die Planköpfe Nürnberg vergeben wurden. Grundlage hierfür war eine Kostenschätzung vom 15.05.2015 mit anrechenbaren Kosten der HOAI 2013 in Höhe von rd. 1.500.000 € für die Objektplanung. Das Honorar lag unterhalb des EU-Schwellenwertes von 209.000 €.

Durch zahlreiche bauliche Veränderungen und Ergänzungen (die Verwaltung hat hierzu einen umfangreichen Sachstandsbericht in der o. g. GR-Sitzung abgegeben) ist nun von anrechenbaren Kosten auf Grundlage einer Kostenberechnung vom 21.09.2017 in Höhe von 2.600.000 € netto für die Objektplanung auszugehen. Die Honorarermittlung für alle Leistungsphasen überschreitet mit rd. 271.000 € netto den o. g. EU-Schwellenwert.

Für die Lph. 5 - 9 ist in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken (VOB-Stelle) deshalb ein Vergabeverfahren nach Abschnitt 6 der Vergabeverordnung (VgV) durchzuführen.

Zwischenzeitlich musste aufgrund des o. g. Umstandes weiter festgestellt werden, dass auch der Schwellenwert für Leistungen der technischen Ausrüstung oberhalb des genannten Schwellenwertes liegt. Die Honorarermittlung der Anlagengruppen 1-6 und 8 mit rd. 216.000 € netto überschreitet ebenfalls den o. g. EU-Schwellenwert.

Auch hier ist in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken (VOB-Stelle) ein Vergabeverfahren nach Abschnitt 6 der Vergabeverordnung (VgV) durchzuführen.

Die Verwaltung hat deshalb zwischenzeitlich Angebotseinholungen von mehreren Ingenieurbüros für ein solches VgV-Verfahren angefordert. Da es sich um keine Planungsleistung die in der HOAI abgebildet ist handelt, hat jeder dieser Büros zwar unterschiedliche Leistungsbilder angeboten, jedoch weichen diese nur unwesentlich voneinander ab. Nachfolgend die wesentlichen Vergabekriterien:

- Alle Büros gehen von einem Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb und einer mind. 1-phasigen Verhandlungsrunde aus
- Der Regelablauf für die Durchführung eines solchen Verhandlungsverfahrens dauert ca. 4 Monate
- Alle Büros planen mehrere Vor-Ort Termine für dieses Verfahren
- Alle Büros sichern eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens zu und sind personell in der Lage, dieses Verfahren kurzfristig zu beginnen

Folgende Angebote sind dabei eingegangen:

	<u>Objektplanung</u> Pauschalhonorar Lph. 5-9 einschl. NK, Brutto	<u>Techn. Ausrüstung</u> Pauschalhonorar Lph. 5-9 einschl. NK, Brutto
G. Schäfer	5.831,00 € brutto	3.570,00 € brutto
Guntau:Kunz	10.745,70 € brutto	15.243,90 € brutto
Hitzler Ingenieure	14.369,25 € brutto	11.870,25 € brutto
Rödl+Partner	28.765,28 € brutto	kein Angebot!

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Den Auftrag für Ausschreibungsarbeiten von Architektenleistungen für die Objektplanung der Neuordnung der Schule Hemhofen entsprechend der Vergabeverordnung oberhalb des Schwellenwertes wird für die Lph. 5-9 an Herrn Gerhart Schäfer aus Seubersdorf für ein Pauschalhonorar von 5.831,00 € vergeben.
3. Den Auftrag für Ausschreibungsarbeiten von Architektenleistungen der Technischen Ausrüstung der Neuordnung der Schule Hemhofen entsprechend der Vergabeverordnung oberhalb des Schwellenwertes wird für die Lph. 5-9 an Herrn Gerhart Schäfer aus Seubersdorf für ein Pauschalhonorar von 3.570,00 € vergeben.
4. Die Angebote des Herrn Schäfer beinhalten dabei alle erforderlichen Leistungen, die zu einer erfolgreichen Durchführung solcher VgV-Verfahren erforderlich werden.
5. Entsprechende Haushaltsmittel wurden für den Haushalt 2018 bereits beantragt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 5 Auftragsvergabe für die Kanalneuerlegung entlang der St 2259/Seniorenwohnheim Haus Heinrich

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.02.2017 beschlossen, den Freispiegelkanal für die Umbindung des Objektes Am Zobelstein 1 so zu dimensionieren, dass die Schmutzfracht aus einem möglichen Baugebiet Zobelstein-Süd sowie der Drosselabfluss als auch der Abschlag aus dem RÜB 1 hydraulisch aufgenommen werden können. Im Juni 2017 wurde deshalb eine beschränkte Ausschreibung nach VOB/A durchgeführt. Aufgrund überhöhter Einheitspreise wurde dieses Verfahren gemäß VOB/A § 16d, Ziffer 1, Abs.1 in Verbindung mit der VOB/A § 17, Ziffer 1 aufgehoben.

Im Januar 2018 hat das IB Miller eine erneute beschränkte Ausschreibung nach VOB/A eingeleitet und dabei dieselben 9 Bieter aus dem letzten Jahr aufgefordert, ein Angebot abzu-

geben. Zum Submissionstermin wurden 8 Angebote vorgelegt. Dabei waren alle eingegangenen Angebote vollständig und konnten gewertet werden. Es lagen bei keinem Angebot Ausschlussgründe nach VOB/A § 16 (1) und (2) vor.

Nach formaler, rechnerischer und technischer Prüfung ergibt sich folgende Reihenfolge der Bieter:

Bieter:	Angebotssumme brutto:	
1. Fa. Gumbrecht, Wachenroth	155.815,03 €	
2. Fa. M. Winkler, Hausen	167.788,21 €	
3. Fa. Raab, Ebensfeld	177.677,88 €	
4. Fa. Köhler, Lisberg	178.500,00 €	
5. Fa. Mühlherr, Sonneberg	192.625,86 €	incl. 1,5 % Nachlass
6. Fa. Ochs, Nürnberg	224.567,86 €	
7. Fa. Günther-Bau, Stadtsteinach	256.090,01 €	
8. Fa. Fösel, Memmelsdorf	266.607,27 €	incl. 2,0 % Nachlass

Mit 155.815,03 € brutto hat die Fa. Johann Gumbrecht GmbH, Wachenroth, das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben. Das Angebot wurde hinsichtlich Preisgestaltung überprüft und entsprechende Nachweise von der Firma vorgelegt. In einem Preisspiegel mit allen Positionen wurde das Angebot der Fa. Johann Gumbrecht GmbH mit denen der anderen Bieter verglichen.

Unter Berücksichtigung der technischen, wirtschaftlichen und preislichen Gesichtspunkte erscheint uns das Angebot der Fa. Johann Gumbrecht GmbH, Wachenroth, mit brutto 155.815,03 € als das annehmbarste. Es entspricht den gestellten technischen Anforderungen und hat für die geforderte Leistung den niedrigsten Preis. Bei der aktuellen Marktlage und der bereits jetzt hohen Auslastung der Firmen ist bei erneuter Ausschreibung aktuell kein besseres Ergebnis zu erwarten. Die Verwaltung schlägt schlagen deshalb vor, den Zuschlag auf dieses Angebot zu erteilen.

In der Kostenberechnung zum Entwurf vom 03.04.2017 sind für die ausgeschriebenen Leistungen Investitionskosten in Höhe von 140.869,56 € (brutto) vorgesehen. Der Trend zu allgemein höheren Preisen setzt sich auch im Jahr 2018 fort. Dies zeigt die Preisentwicklung der bereits erfolgten, aufgehobenen Ausschreibung aus dem Jahr 2017. Bei der aktuellen Ausschreibung konnten jedoch Preiseinsparungen von ungefähr 12 % im Vergleich zur Ausschreibung 2017 erzielt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des IB Miller und der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag für die Kanalneuerlegung entlang der St 2259/Seniorenwohnheim wird für eine Angebotspreis von brutto 155.815,03 € an die Fa. Johann Gumbrecht aus Wachenroth vergeben.
3. Die Arbeiten müssen am 22.05.2018 beginnen und werden parallel zur Vollsperrung der Baumaßnahme Zeckerner Kreuz/B 470 ausgeführt.
4. Entsprechende Haushaltsmittel in Höhe von 180.000 € werden im Haushalt 2018 unter der HHSt. 1.7000.9505 eingestellt. Die Auftragserteilung wird hiermit im Vorgriff auf den Beschluss zum Haushalt 2018 genehmigt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 6 Bauantrag zum Abbruch der landwirtschaftlichen Gebäude mit Gaststätte und Neubau eines Mehrfamilien- und eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage sowie Errichtung von 6 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 33, Gmkg. Zeckern, Zeckerner Hauptstr. 15

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, dass die Gaststätte und sämtliche landwirtschaftliche Gebäude auf dem Grundstück Zeckerner Hauptstraße 15, zu 1.297 m², abgerissen werden. Die Bauherrn beabsichtigen auf der östlichen Grundstückshälfte den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten (Firstrichtung Ost-West) und westlich davon ein Einfamilienwohnhaus (Firstrichtung Nord-Süd) zu errichten. Dazwischen soll eine Doppelgarage errichtet werden sowie 6 Stellplätze vor dem Mehrfamilienwohnhaus an der Zeckerner Hauptstraße.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Z 1 – Zeckern 1. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Die Antragsteller haben nachstehende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Begründungen beantragt:

Höhenfestsetzung des Mehrfamilienwohnhauses und der Doppelgarage:

Mehrfamilienwohnhaus: Höhe Erdgeschossboden mit 1,00 m anstatt 0,50 m und Wandhöhe von 7,00 m anstatt 6,50 m sowie 13,50 Firsthöhe anstatt 11,00 m.

Garage: Firsthöhe von 7,25 m anstatt 6,00 m.

Anzahl bzw. Verteilung der Wohneinheiten (WE):

Anstatt max. 3 WE pro Wohngebäude werden 4 WE für das Mehrfamilienwohnhaus
und

ein Einfamilienwohnhaus beantragt. D.h., dass beim Mehrfamilienhaus die Anzahl der WE von max. 3 WE um 1 WE überschritten wird.

Firstrichtung des Einfamilienwohnhauses:

Nord-Süd anstatt Ost-West.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zu den Höhenfestsetzungen des Mehrfamilienhauses und der Doppelgarage ist festzustellen, dass die festgesetzten Maße nicht unerheblich überschritten werden, wobei anzumerken ist, dass die vorhandene Firsthöhe (lt. Baugenehmigung von 1964) der Gaststätte, die abgerissen werden soll, 11,00 m beträgt. Dies ist städtebaulich nicht vertretbar und entspricht nicht den Grundzügen der Planung.

Zur Anzahl bzw. Verteilung der Wohneinheiten ist auszuführen, dass im Rahmen eines vergleichbaren Bauvorhabens im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund einer Ablehnung der Überschreitung der maximal zulässigen drei Wohneinheiten ein Normenkontrollverfahren eingeleitet wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die Festsetzung des Bebauungsplanes zur maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten obsolet ist. Die Erteilung der Befreiung für die 4 Wohneinheiten wird daher von Seiten der Verwaltung befürwortet.

In Bezug auf die gedrehte Firstrichtung des Einfamilienwohnhauses ist festzustellen, dass bei einem vergleichbaren Fall in diesem Bebauungsplan, vor kurzem eine Befreiung der Firstrichtung von Nord-Süd auf Ost-West erteilt wurde. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird daher von Seiten der Verwaltung die Erteilung der Befreiung befürwortet.

Das o. g. Grundstück ist mit einem Kanalhausanschluss DN 150 an den öffentlichen Kanalhauptsammler der Zeckerner Hauptstraße angeschlossen. Der hydraulische Nachweis, ob der bestehende Kanalhausanschluss ausreichend dimensioniert ist, fehlt gänzlich und ist vom Antragsteller nachzureichen. Sollte aber eine größere Dimensionierung des Hausanschlusskanals notwendig werden, so sind die Kosten für dessen Auswechslung vom Antragsteller zu tragen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Zu diesem Bauantrag wird das Einvernehmen zu der erforderlichen Befreiung zur Überschreitung der Höhenfestsetzung zum Mehrfamilienhaus und zur Doppelgarage nicht erteilt, da dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Erteilung zu den sonstigen erforderlichen Befreiungen wird in Aussicht gestellt.

Beschluss: Ja 1 Nein 18

3. Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen mit allen erforderlichen Befreiungen erteilt.

Beschluss: Ja 18 Nein 1

4. Der hydraulische Nachweis, ob der bestehende Kanalhausanschluss ausreichend dimensioniert ist, ist vom Antragsteller nachzureichen. Sofern eine größere Dimensionierung des Hausanschlusskanals notwendig werden, so sind die Kosten für dessen Auswechslung vom Antragsteller zu tragen.

Beschluss: Ja 16 Nein 3

zu 7 Bauantrag zum Neubau eines Zweiparteienhauses mit Aufstockung einer best. Doppelgarage sowie Errichtung von 2 zusätzlichen Stellplätzen auf dem Grundsstück Fl.Nr. 29/2, Gemarkung Hemhofen, Blumengasse 3

Sachverhalt:

Das ursprüngliche Grundstück Kaspar-Lang-Straße 5, zu 1.293 m², wurde in 2 Hälften aufgeteilt, wobei auf der südlichen neugebildeten Grundstücksfläche Blumengasse 3, zu 632 m² (Bestand mit Doppelgarage) das eingereichte Bauvorhaben verwirklicht werden soll.

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines Zweiparteienhauses mit Aufstockung der best. Doppelgarage sowie Errichtung von 2 Stellplätzen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Z 1 – Zeckern 1. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass er in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Z 1 abweicht:

- Überschreitung der Baugrenzen durch das Hauptgebäude.
- Satteldach mit 18 ° anstatt 38 ° bis 48 °.
- Überschreitung der Wandhöhe der Garage von max. 3,00 m auf 3,50 m.

Die o.a. Punkte werden vom Bauherrn, wie folgt begründet:

Durch die Grundstücksteilung können die Baugrenzen nicht wie im Bebauungsplan vorgesehen eingehalten werden.

Die Dachneigung des Hauptgebäudes fügt sich in die Umgebung ein, in der bereits Gebäude, wie die Musikschule in der Zeckener Hauptstraße 11, sowie auf den Grundstücken Blumengasse

8 a und Zeckener Hauptstraße 22 b, mit vergleichbaren Dachneigungen vorhanden bzw. genehmigt wurden.

Um in der best. Doppelgarage eine ausschließlich privat genutzte PkW-Hebebühne zu installieren, muss die lichte Raumhöhe vergrößert werden.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbewerbern, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hinsichtlich der Dachneigung sind, wie vorerwähnt, vergleichbare Fälle vorhanden bzw. genehmigt worden und die aufgeführten Befreiungen sind städtebaulich vertretbar.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Zu diesem Bauantrag wird das Einvernehmen mit den erforderlichen Befreiungen erteilt, da die Grundzüge der Planung gem. § 31 Abs. 2 BauGB nicht berührt werden und das Bauvorhaben städtebaulich vertretbar ist.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 8 Bauantrag auf Nutzungsänderung des 1. Obergeschosses in Ferienwohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 117, Gemarkung Hemhofen, Hauptstraße 24 - Erneute Vorlage

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich bereits in seiner Sitzung am 01.08.2017, unter TOP 13 mit diesem Bauantrag befasst und unter der Bedingung das gemeindliche Einvernehmen erteilt, dass für die zwei fehlenden Stellplätze ein Ablösevertrag gem. § 4 Abs. 3 der gemeindlichen Stellplatzsatzung mit einem Ablösevertrag von 5.000.—Euro pro Stellplatz abgeschlossen wird.

Mittlerweile haben die Antragsteller einen neuen Stellplatzplan beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt eingereicht, den wir dann erhalten haben, mit der Bitte um Mitteilung, ob aus Sicht der Gemeinde mit den vorgelegten Planunterlagen Einverständnis besteht. Anzumerken ist hierzu, dass der durch das Landratsamt vorgelegte Stellplatzplan aufgrund seiner Planqualität kaum Rückschlüsse auf ordnungsgemäße Stellplatzgrößen und die Anfahrbarkeit der Stellplätze zulässt.

Die Antragsteller haben 20 Stellplätze aus den Baugenehmigungen von 1975 (15 Stellplätze) und 1998 (5 Stellplätze) und 2 „neue“ Stellplätze (Nr. 19 und 20), dies sind insgesamt 22 Stellplätze vorgelegt.

Das Landratsamt hat uns mit Mail vom 07.02.2018 mitgeteilt, dass zusammen mit den 2 „neuen“ Stellplätzen für die Ferienwohnungen insgesamt 22 Stellplätze erforderlich sind und laut eingereichtem Stellplatzplan nachgewiesen wurden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 „Alleeäcker“. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB). Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden im Rahmen des Stellplatznachweises nicht beantragt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Zu diesem Bauantrag wird das Einvernehmen erteilt.
3. Die Stellplätze müssen die rechtlich vorgegebenen Mindestgrößen aufweisen und entsprechend der rechtlichen Vorgaben anfahrbar sein.

Beschluss: Ja 18 Nein 1

zu 9 Kirchweih 2018 (Vergabe der Stellplätze und Festlegung der Sperrzeit)

Sachverhalt:

Nach Rücksprache mit den beteiligten Akteuren wurde die Vergabe der Stellplätze für die Kirchweih 2018 vorgenommen und der Plan zur Aufstellung der einzelnen Fahrgeschäfte und Buden erstellt.

Darüber hinaus sollte für den geplanten Zeltbetrieb während der Kirchweih wieder eine Verkürzung der Sperrzeit vorgenommen werden. Zu begründen ist die Notwendigkeit der Sperrzeitverkürzung für den Zeltbetrieb durch die traditionell stattfindende Kirchweih.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist für die vorhandenen Gaststättenbetriebe keine Sperrzeitverkürzung erforderlich. Hier sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbes. Lärmschutzvorschriften) beim Betrieb der Gaststätten zu beachten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die vorgeschlagene Liste der Schausteller findet Zustimmung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge mit den Schaustellern abzuschließen.
3. Die Aufstellung der Fahrgeschäfte und Buden entsprechend des beiliegenden Lageplans findet Zustimmung.
4. Die Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.
5. Während der Kirchweih 2018 werden die Sperrzeiten für den Zeltbetrieb wie folgt festgelegt:

Freitag, Samstag	02.00 Uhr
Sonntag, Montag	01.00 Uhr
6. Die Lärmschutzvorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie sind beim Betrieb der Gaststätten und beim Zeltbetrieb zu beachten.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 10 Gewährung eines Investitionszuschusses nach den Förderrichtlinien für Vereine, Gruppen und Organisationen für die Sanierungs-/Renovierungsmaßnahmen des TSV Hemhofen

Sachverhalt:

Nach den Richtlinien der Gemeinde Hemhofen zur Förderung der örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen werden einmalige Investitionsmaßnahmen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für erforderliche Reparaturen an den Gebäuden zur Erhaltung der Bau-

substanz anteilig gefördert. Dabei werden die ersten 75.000,00 Euro der Bausumme mit 10 % gefördert. Die zuschussfähigen Kosten sind dabei in den Förderrichtlinien genau bestimmt.

Der TSV Hemhofen hat mit Schreiben vom 11. Februar 2018 einen Antrag auf Bezuschussung der einzelnen Sanierungs-/Renovierungsmaßnahmen im Jahr 2018 gestellt. Diese lauten wie folgt:

1. Sanierung des Flachdaches über den Duschen in Höhe von ca. 8.000,00 €
2. Verkleidung der Außenwand am Duschgebäude in Höhe von ca. 2.000,00 Euro
3. Ersatz des Heizungsverteilers in Höhe von ca. 1.500,00 Euro
4. Generalrenovierung der Gaststätte in Höhe von ca. 10.000,00 Euro
5. Generalrenovierung des Saales in Höhe von ca. 5.000,00 Euro
6. Sanierung der Toilettenanlage im 1. Stock (Gaststätte) in Höhe von ca. 2.000,00 Euro
7. Sanierung des Brunnen und der Zisterne in Höhe von ca. 12.000,00 Euro

Laut des TSV Hemhofen werden die aufgelisteten Arbeiten größtenteils in Eigenleistung durch die Mitglieder durchgeführt. Wie viel hierbei durch Eigenleistung eingespart werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar. Eigenleistungen sind allerdings, gemäß oben genannter Richtlinie, nicht zuschussfähig.

Ebenfalls werden die Aufwendungen für Gaststätten und der dazugehörigen Räume laut der bestehenden Richtlinie nicht gefördert, weshalb die Ziffern vier bis sechs der oben aufgeführten Punkte nicht in die Zuschussberechnung hineinfließen dürfen. Auch die Sanierung des Brunnen und der Zisterne ist nicht zuschussfähig, da zur Förderung von Investitionsmaßnahmen lediglich Ausgaben angerechnet werden dürfen, die im Zusammenhang mit dem errichteten Bauwerk stehen. Bezüglich des Ersatzes des Heizungsverteilers ist eine anteilige Bezuschussung durchaus möglich, weshalb hier die Verwaltung eine Bezuschussung in Höhe von 50 Prozent vorschlägt. Die aufgelisteten Punkte eins bis zwei können in voller Höhe bezuschusst werden (10 %).

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die geplanten Sanierungs-/Renovierungsmaßnahmen des TSV Hemhofen wird im Jahr 2018 eine Zuwendung nach den Förderrichtlinien der Gemeinde Hemhofen gewährt.
3. Im Haushalt 2018 werden unter der Haushaltsstelle 1.5500.9881 die voraussichtlichen Fördermittel in Höhe von 1.075,00 Euro eingeplant.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

zu 11 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

Es lagen keine auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche zur Bekanntgabe vor.

zu 12 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

GR Rosiwal-Meißner schlug vor, in der nächsten Gemeinderatssitzung den Sprecher des Helferkreises einzuladen, da dieser die Verhältnisse in den Wohnungen in der Jahnstraße 3 und die Situation der dort untergebrachten Flüchtlinge sehr gut kennt. Er könnte dem Gemeinderat hierüber ein genaues Bild vermitteln, auf dessen Basis nochmals über die Weitervermietung der Wohnungen in der Jahnstraße 3 entschieden werden sollte. GR Rosiwal-Meißner wies in dem Zusammenhang auf die soziale Verantwortung der Gemeinde Hemh-

ofen hin. 1.Bgm. Nagel sagte zu, dass er die E-Mail des Sprechers des Helferkreises vom selben Tag an alle Mitglieder des Gemeinderats weiterleiten wird.

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Karin Mosch
Verwaltungsrätin